



MOKIPA

Event & Medical

- *Eventbetreuung & Catering
- *SANITÄTSDIENST & Notfalltraining
- *Team **NOU**e & Weihnachtsschule

Seit 2003

Allgemeine Geschäftsbedingungen -- Sanitätsdienst vom MOKIPA Medical

§1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Dienstleistungsbedingungen (im nachfolgenden ADB genannt) finden soweit nicht anders vereinbart, bei allen Verträgen, Dienstleistungen und Einsätzen des MOKIPA Medical Anwendung.

§2 Leistungsumfang

Die Betreuung von Veranstaltungen, Baustellen und Industrieanlagen durch das MOKIPA Medical umfasst, soweit keine individuellen Absprachen getroffen wurden, eine sanitätsdienstliche Betreuung die folgende Aufgaben wahr nimmt: Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Maßnahmen zur Ersten Hilfe und Maßnahmen der allgemeinen Betreuung.

Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen sowie der Transport von Patienten im Rahmen von Notfallrettung und Krankentransport ist im Leistungsumfang, soweit nicht ausdrücklich Gegenstand dieser Vereinbarung, nicht enthalten und wird durch die örtlich zuständigen Träger des Rettungsdienstes oder gegebenenfalls durch vom Veranstalter zusätzlich beauftragte – ärztliche – Personal geleistet (sollten Notärzte über MOKIPA Medical bezogen werden so entfällt dieser Absatz)

§3 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

Die Bemessung der einzusetzenden Einsatzkräfte stützt sich auf eine umfassende Gefahrenanalyse des zu erwartenden Gefahrenpotentials. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an den „Kölner-Algorithmus“ sowie dem „Maurer-Schema“. Somit sind die vom Auftraggeber / Veranstalter getätigten Angaben zwingend Vertragsbestandteil. Hierzu zählen unter anderem die zulässige Besucherzahl, Anwesenheit von Prominenten, Gefährdungspotentiale durch Besuchergruppen sowie Erkenntnisse der Polizei, Feuerwehr etc.

Die in §3 Nr. 1 genannten Angaben sind somit zwingend Vertragsbestandteil. Sollten die Angaben des Veranstalters wesentlich oder unwissentlich nicht wahrheitsgemäß sein und sich bedeutende Änderungen ergeben, so erlischt der Vertragsverhältnis sowie die Leistungspflicht der MOKIPA Medical.

§4 Aufgaben und Pflichten von MOKIPA Medical

das MOKIPA Medical verpflichtet sich bei der Durchführung der Einsatzplanung die örtlichen Gegebenheiten zu analysieren, sich mit den einsatztaktischen Besonderheiten des Einsatzortes auseinander zu setzen und die Erkenntnisse in die Einsatzplanung einfließen zu lassen. Zudem verpflichtet sich das MOKIPA Medical sich über parallel stattfindende Veranstaltungen zu informieren und sich nach Ermessen mit den eingesetzten Sicherheitsbehörden / Sanitätsdienst zu koordinieren.

Gegliedert nach Art und Umfang des Einsatzes stellt das MOKIPA Medical eine sichere interne Kommunikationsstruktur her. Diese dient zur Verständigung innerhalb der eingesetzten Einsatzkräfte. Das MOKIPA Medical MOKIPA Medical benennt einen Einsatzleiter der dem Kunden als Ansprechpartner dient.

Bei kleineren Sanitätsdiensten fungiert der Teamführer als Ansprechpartner für den Kunden.

Nicht zum Leistungsumfang des MOKIPA Medical gehört die Verantwortung für die Sicherstellung der erforderlichen Flucht- und Rettungswege, die Besucherzählung inkl. der Zugangs- und Abgangskontrollen, alle Maßnahmen die dem vorbeugenden Brandschutz zuzuordnen sind, die Einholung und Einhaltung erforderlicher Genehmigungen – sofern diese nicht unmittelbarer Bestandteil des Sanitätsdienstes sind. Sollten Auflagen über die Einrichtung von sanitätsdienstlichen Aufgaben vorliegen, so sind diese dem MOKIPA Medical 14 Tage vor Veranstaltung vorzulegen.

§5 Aufgaben und Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter / Kunde ist verpflichtet dem MOKIPA Medical folgende Informationen wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen:

die genaue Art und Umfang der Veranstaltung

die genaue Örtlichkeit inkl. aller Gefahren, Besonderheiten und Größenangaben die für die Örtlichkeit maximale zugelassene Besucherzahl sowie die zu erwartende Besucherzahl, Anzahl und Nennung prominenter Gäste, polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist, den genauen Zeitablauf / Programmablauf, einen Ansprechpartner vor Ort (Nennung bis max. 12 Std. vor Einsatz)

Der Veranstalter verpflichtet sich dem MOKIPA Medical im Vorfeld der Veranstaltung, jedoch bis spätestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, alle sicherheitsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere: das Sicherheitskonzept, ersatzweise falls nicht vorhanden Pläne zur Entfluchtung, Vorhandensein von Telekommunikationseinrichtungen sowie interner Kommunikationseinrichtungen, Pläne über alle Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum und Absperurmaßnahmen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Nr.1 und Nr.2 genannten Punkte unverzüglich dem MOKIPA Medical mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen – auch aufgrund eigener Lageerkundungen gewonnener Erkenntnisse ist das MOKIPA Medical berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung (soweit in eigener Verantwortung möglich) von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Alternativ ist das MOKIPA Medical lageabhängig vorsorglich berechtigt Kräfte der öffentlichen Gefahrenabwehr zur Unterstützung heranzuziehen.

§6 Haftung von dem MOKIPA Medical

Das MOKIPA Medical haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden die durch die eingesetzten Mitarbeiter des MOKIPA Medical im Rahmen der vertraglich vereinbarten Tätigkeit schuldhaft entstanden sind.

Das MOKIPA Medical haftet nicht für eine sanitätsdienstliche Unterversorgung die auf nicht richtige bzw. nicht wahrheitsgemäße Angaben des Kunden zu §3 sowie §5 dieser Ausfertigung zurückzuführen sind. Dies umfasst auch Änderungen, die sich im Verlauf der Veranstaltung ergeben und nicht vom Veranstalter der Einsatzleitung des MOKIPA Medical angezeigt werden. Die Haftung entfällt ebenfalls wenn der Veranstalter anderen Verpflichtungen, die den Sanitätsdienst betreffen, nicht nachkommt.

§7 Kosten und Vergütung

Die Kosten für die durchgeführte Leistung bezieht sich auf das im Vorfeld erstellte Angebot, dieses muss nicht zwingend in schriftlicher Form vorliegen. Die Zahlung hat fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Zahlungen können auf das Konto mit der IBAN DE10 4107 0024 0025 3062 01 oder über PayPal: „info@mokipa.de“ unter Angabe der Rechnungsnummer erfolgen.

Sollte Zahlungsverzug vorliegen, so behält sich das MOKIPA Medical vor, einen Mahn Zins i.H.v. 8% über dem Basiszinssatz bei Handelsgeschäften sowie 5% über dem Basiszinssatz bei Verbrauchergeschäften einzufordern.

Die Abrechnung erfolgt soweit nicht anders vereinbart nach Anzahl der tatsächlich geleisteten Stunden. Sollte die Einsatzdauer weniger als 5 Stunden betragen, so werden ersatzweise 5 Stunden pauschal berechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach §7 Nr. 1 sofern nicht Änderungen nach §5 Nr. 3 zu berücksichtigen sind.

Die Vergütung bezieht sich auf die Präsenz und Einsatzbereitschaft der eingesetzten Sanitätskräfte. Sie ist nicht abhängig von der Anzahl der Hilfeleistungen. Bei materialintensiven Einsätzen, wie z.B. Kampfsportveranstaltungen wird von dem MOKIPA Medical ein handelsüblicher Aufschlag für den erhöhten Materialeinsatz berechnet.

Bei Einsätze, die über 5 Stunden Anwesenheit erfordern obliegt es dem Veranstalter für eine entsprechende Verpflegung der Einsatzkräfte Sorge zu tragen. Kann er dieser Pflicht nicht nachkommen, kann das MOKIPA Medical eine Verpflegungspauschale für jeden eingesetzten Mitarbeiter in Rechnung stellen.

Bei Absagen durch den Kunden, die in weniger als 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn stattfinden, ist das MOKIPA Medical berechtigt 15% der Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Absagen die am Tag der Veranstaltung erfolgen können mit 100% berechnet werden.

§8 sonstige Vereinbarungen und Änderungen

Die o.g. Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätsdienstes vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabredungen müssen schriftlich eingereicht und festgehalten werden, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert , dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das MOKIPA Medical von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglicher Verpflichtung jederzeit zurücktreten. Er wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

§9 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.

Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.

Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich Hamm.

§11 Schlussbestimmungen

Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MOKIPA Medical und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Regelung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Abweichend ausgehandelte Abmachungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Für Aufträge, die durch das MOKIPA Medical vermittelt, aber von Dritten direkt bestätigt, ausgeführt und berechnet werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Dritten.

Büro & Verwaltung

zum Bergwerk 1

59077 Hamm

Privat

Tharmanstraße 25

59073 Hamm

Internet

www.mokipa.de

www.weihnachten.christmas

PayPal: MOKIPA

info@mokipa.de

Steuernummer:

322/5247/1091

CEO/COO: Kai-Uwe Richter, Ärztliche Leitung: Dr. Claßen, Dr. Jessberger, Mitglied der Björn Steiger Stiftung

Gerichtsstand Amtsgericht Hamm